



An den Grossen Rat

13.0953.02

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 12. Februar 2020

Kommissionsbeschluss vom 12. Februar 2020

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

zum Ratschlag „Totalrevision des Gesetzes betreffend die Bestattungen (neu Bestattungsgesetz)“

Inhalt

1. AUSGANGSLAGE	3
2. VORGEHEN DER KOMMISSION	3
2.1 Beschlüsse	3
2.2 Erwägungen der Kommission	3
2.2.1 Verankerung der Religionsvielfalt	4
2.2.2 Festhalten am Friedhofmonopol	4
2.2.3 Verzicht auf Altersgrenze für die Wahl der Bestattungs- und Beisetzungsart	4
2.2.4 Präzisierung und Verbesserung der Stellung von Konkubinatspartnerin und Konkubinatspartner ..	5
2.2.5 Verzicht auf Konkretisierung der Strafbestimmung	5
2.2.6 Einzelne Bestimmungen	5
2.2.6.1 § 1 Gegenstand und Zweck	5
2.2.6.2 § 2 Friedhöfe und Krematorium	6
2.2.6.3 § 4 Anspruch auf unentgeltliche Bestattung im Kantonsgebiet	10
2.2.6.4 § 15 Wahl der Bestattungs- und Beisetzungsart	10
2.2.6.5 § 16 fehlende Erklärung der verstorbenen Person	11
2.2.6.6 § 21 Publikation und Datenschutz	12
2.2.6.7 § 25 Aufgaben im Friedhofwesen	13
2.2.6.8 § 26 Grabarten	13
2.2.6.9 § 35 Strafbestimmung	13
3. ANTRAG	14
Beilagen	
Entwurf Grossratsbeschluss	15
Synopse	24

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat mit Beschluss vom 27. August 2019 die Totalrevision des Bestattungsgesetzes. Der Schwerpunkt der Revision liegt auf dem Nachvollzug der Entwicklung in der Praxis und der eidgenössischen Gesetzgebung. Für die näheren Ausführungen wird auf den Ratschlag verwiesen.

Der Grosse Rat überwies das Geschäft an seiner Sitzung vom 16. Oktober 2019 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung.

2. Vorgehen der Kommission

Die JSSK befasste sich an insgesamt 6 Sitzungen (16. und 23. Oktober, 13. November, 11. Dezember 2019, 15. Januar und 12. Februar 2020) mit der Vorlage. Sie liess sich das Begehren an der ersten Sitzung durch den Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD), Regierungsrat Hans-Peter Wessels, die juristische Mitarbeiterin BVD, Tina Hurni, und den Leiter Stadtgärtnerei, Emanuel Trueb, erläutern. Die weiteren Beratungen fanden vornehmlich im Beisein der juristischen Mitarbeiterin BVD und der Leiterin Friedhöfe Basel, Anja Bandi, statt.

2.1 Beschlüsse

An der Sitzung vom 16. Oktober 2019 beschloss die Kommission **stillschweigend und einstimmig Eintreten** auf die Vorlage.

In der **Schlussabstimmung** vom 15. Januar 2020 beschloss die Kommission **einstimmig** mit 10 Stimmen, den nachfolgenden Beschlussentwurf dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

2.2 Erwägungen der Kommission

Die JSSK befasste sich intensiv mit der vorliegenden Totalrevision des Bestattungsgesetzes und verschaffte sich insbesondere via direkten Austausch mit den Leitungen der Stadtgärtnerei als zuständige Abteilung resp. der Friedhöfe Basel zusätzliche Informationen und Einblicke in die aktuelle Praxis der Bestattungsbehörden. Zudem holte sie die gezielte Stellungnahme des BVD sowie der Gemeinden Bettingen und Riehen zu einzelnen Bestimmungen ein.

Die Kommission **begrüss**t die Totalrevision des über 85 Jahre alten Gesetzes, welches letztmals im Jahre 1996 revidiert wurde, und unterstützt die wichtigsten Neuerungen des Bestattungsgesetzes:

- Aufbau des Gesetzes nach zeitgemässer Systematik und Sprache;
- Bereinigung von Doppelregelungen in Gesetz und Verordnung;
- Bereinigung von Regelungen, die aktuell auf Verordnungsebene nicht stufengerecht angesiedelt sind;
- Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage für die Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen Kanton und Einwohnergemeinden;
- Anpassung des Gesetzes an die eidgenössische Gesetzgebung.

In den folgenden Bereichen nahm die Kommission **Änderungen** vor:

- Ausnahmen vom Friedhofmonopol (§ 2 Abs. 2);
- Redaktionelle Bereinigung des Anspruchs auf unentgeltliche Bestattung im Kantonsgebiet (§ 4 Abs. 2);
- Verzicht auf Altersgrenze für die Wahl der Bestattungs- und Beisetzungsart (§ 15 Abs. 2);

- Präzisierung und Verbesserung der Stellung von Konkubinatspartnerin und Konkubinatspartner (§ 16 Abs. 1 und 2);
- Begriffliche Präzisierung (§ 25 lit. h);
- formelle Ergänzung der Delegationsnorm (§ 26 Abs. 2).

In folgenden Bereichen führte die Kommission massgebliche **Diskussionen, ohne jedoch Änderungen** vorzunehmen resp. Änderungen wurden mit knapper Mehrheit verworfen:

- Publikation und Datenschutz (§ 21); Klarstellung der gesetzlichen Grundlage für Publikationen, insbesondere bei fehlender Erklärung einer verstorbenen Person ohne Angehörige oder nahestehende Personen;
- Strafbestimmung (§ 35); Ablehnung der Konkretisierung der offenen Strafbestimmung.

2.2.1 Verankerung der Religionsvielfalt

Die Kommission erachtet es für wichtig, die fortschrittliche Praxis des Kantons Basel-Stadt in Bezug auf die Religionsvielfalt auch im neuen Bestattungsgesetz (§ 1 Abs. 3 neu) sichtbar zu machen und möchte deshalb festschreiben, dass im Rahmen der verfassungsmässigen Grundrechte der Vielfalt von Bestattungsritualen sowie persönlichen Bestattungswünschen Rechnung zu tragen ist.

Vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer 2.2.6.1.

2.2.2 Festhalten am Friedhofmonopol

Die Kommission kommt nach intensiver Debatte einstimmig bei 1 Enthaltung zum Schluss, am aktuellen **Grundsatz des Friedhofmonopols mit einer Ausnahmeregelung**, welche die heutige Religionsvielfalt berücksichtigt, **festzuhalten** und auf eine Ausweitung auch auf gewinnstrebige Akteure verzichten zu wollen. Die Änderungen der JSSK gegenüber dem regierungsrätlichen Entwurf (§ 2 Abs. 2) bezwecken eine Liberalisierung der Ausnahmen, damit diese grundsätzlich auch für religiöse und weltanschauliche Gemeinschaften ohne staatliche Anerkennung offen stehen. Damit werden folgende Ziele verfolgt:

- Bewahrung des jüdischen Friedhofs;
- Öffnung des Friedhofs Hörnli für weitere Bestattungsrituale;
- Strikte Einhaltung raumplanungs-, gewässerschutz- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften etc.;
- Verzicht auf kommerzielle Friedhöfe;
- Öffnung von Bestattungsplätzen auf privatem Areal nur unter sehr erschwerten Bedingungen.

Vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer 2.2.6.2.

2.2.3 Verzicht auf Altersgrenze für die Wahl der Bestattungs- und Beisetzungsart

Die Gestaltung der eigenen Bestattungs- und Beisetzungsart ist ein höchstpersönliches Recht, so dass die betroffene Person bei Vorliegen der Urteilsfähigkeit selbst darüber verfügen kann. Eine knappe Mehrheit der Kommission war der Ansicht, dass ein Kind schon im Alter zwischen 12 und 16 Jahren in der Lage sei, vernunftgemäss zu handeln, d.h. Sinn und den Zweck einer Handlung zu verstehen und zu erkennen, welche Folgen ein Verhalten haben kann. Die Kommission sprach sich deshalb für die **Streichung der Altersgrenze von 16 Jahren** bei der Wahl der Bestattungs- und Beisetzungsart aus (§ 15 Abs. 2).

Vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer 2.2.6.4.

2.2.4 Präzisierung und Verbesserung der Stellung von Konkubinatspartnerin und Konkubinatspartner

Die Kommission kritisierte den regierungsrätlichen Entwurf (§ 16 Abs. 2 lit. d), wonach die Konkubinatspartnerin und der Konkubinatspartner bei fehlender Erklärung der verstorbenen Person erst an letzter Stelle nach Kindern, Eltern, Geschwistern, Grosseltern und Grosskindern über die Bestattungs- und Beisetzungsart entscheiden dürfen. Die vorgeschlagenen Änderungen der JSSK verbessern die Stellung von Konkubinatspartnerin und Konkubinatspartner massgeblich.

Vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer 2.2.6.5.

2.2.5 Verzicht auf Konkretisierung der Strafbestimmung

Der regierungsrätliche Vorschlag zur Strafbestimmung (§ 35) wurde in Bezug auf die fehlende Bestimmtheit kritisiert, weil nach Vorgabe der erst kürzlich erfolgten Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) klar sein sollte, welche Tatbestände innerhalb eines Gesetzes strafwürdig sind. Eine Konkretisierung der Strafbestimmung mittels Auflistung strafwürdiger Tatbestände wurde letztlich aber von einer knappen Mehrheit der Kommission abgelehnt.

Vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer 2.2.6.9.

2.2.6 Einzelne Bestimmungen

Änderungen gegenüber dem regierungsrätlichen Gesetzesentwurf werden **fett** ausgewiesen. Für den detaillierten Vergleich zwischen Ratschlag und Änderungen resp. Anträgen der JSSK siehe **Synopse** im Anhang.

2.2.6.1 § 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen.

² Es bezweckt, die schickliche und pietätvolle Bestattung und Beisetzung von Verstorbenen sicherzustellen.

³ **Der Vielfalt von Bestattungsritualen und persönlichen Bestattungswünschen ist im Rahmen der verfassungsmässigen Grundrechte Rechnung zu tragen.**

Die Kommission hiess via Rückkommen den Antrag, einen **neuen Absatz 3 in § 1** einzufügen, **einstimmig** mit 10 Stimmen gut. Der neue Absatz 3 bezweckt, die anerkanntermassen fortschrittliche Praxis des Kantons Basel-Stadt in Bezug auf die Religionsvielfalt auch im Bestattungsgesetz sichtbar zu machen.

Die Festschreibung des Grundsatzes erfolgt mit Blick auf die rein **deklaratorische Wirkung** bewusst im Zweckartikel des neuen Bestattungsgesetzes. Aus dem neuen Absatz lassen sich keinerlei Rechtsansprüche ableiten. Insbesondere besteht kein Anspruch, an einem bestimmten Ort bestattet zu werden oder auf alle Bestattungsformen bspw. in den Gemeinden Bettingen und Riehen. Lediglich der grundsätzliche Anspruch nach einer selbstbestimmten Bestattung innerhalb des Kantons ist gewährleistet. Die „*schickliche*“ Bestattung (§ 1 Abs. 2), für welche das Gemeinwesen als Garant steht, ist gemäss herrschender Lehre wiederum abhängig von den Vorstellungen des Verstorbenen.

Die „flexible“ Formulierung „*im Rahmen der verfassungsmässigen Grundrechte*“ gewährleistet, dass § 1 Abs. 3 auch dann nicht beeinträchtigt ist, sollten die verfassungsmässigen Grundrechte dereinst weitergehen.

Vernehmlassung BVD, Gemeinden Bettingen und Riehen

Die Kommission hat das BVD sowie die Gemeinden Bettingen und Riehen um ausdrückliche Vernehmlassung zu einem neuen Absatz 3 in § 1 gebeten.

Das **BVD** sah in seiner Stellungnahme vom 23. Dezember 2019 keinen Anlass für eine derartige Ergänzung, da der neue Absatz 3 letztlich nichts anderes als der Absatz 2 besage. Zudem habe

jede Tätigkeit der Verwaltung, d.h. auch das Bestattungswesen, die verfassungsmässigen Rechte der Betroffenen zu wahren. Solange der Zusatz „im Rahmen der verfassungsmässigen Grundrechte“ angebracht werde, könne diese Ergänzung seitens der Verwaltung aber grundsätzlich akzeptiert werden. Das BVD wies zudem darauf hin, dass nebst dem Persönlichkeitsrecht, das Recht auf Menschenwürde und die Religionsfreiheit des Einzelnen, auch die Rechtsgleichheit zu wahren sei, d.h. Einzelwünsche nur soweit berücksichtigt werden, als sie nicht mit den Wünschen bzw. den Grundrechten anderer kollidieren. Der öffentliche Friedhof soll zudem ein (einziger) Friedhof für alle bleiben und nicht eine Sammlung von Friedhöfen verschiedener Anspruchsgruppen werden. Auch an bestimmten Vorgaben im Bestattungsgesetz soll festgehalten werden. So sind insbesondere die Bestattungsformen auf die Erdbestattung und Kremation beschränkt, andere Formen soll es aus Sicht der Verwaltung nicht geben. Deshalb sei die Formulierung „Bestattungsrituale und persönliche Bestattungswünsche“ zu empfehlen. Ausserdem wurde der JSSK die Platzierung der Ergänzung, welche die Frage betreffe, wie Bestattungen auf den öffentlichen Friedhöfen zu gestalten sind, aus systematischen Gründen als neuer Absatz 2 in § 2 nahegelegt.

Der **Gemeinderat Bettingen** verzichtete mit Schreiben vom 13. Januar 2020 auf eine „differenzierte, eigene Stellungnahme“ bzw. schloss sich der Stellungnahme des BVD an.

Die **Gemeinde Riehen** begrüsst in ihrer Stellungnahme vom 10. Januar 2020 den Vorschlag der JSSK für eine Lockerung der Ausnahmen des Friedhofmonopols, zumal die nachgefragten neuen Formen von Bestattungen (z.B. Waldbestattungen von Urnen) bzw. Ritualen (z.B. Ascheverstreungen in einem Friedwald) durchaus ihre Berechtigung hätten und vereinzelt bereits der gelebten Praxis entsprächen. Sie gab aber auch zu bedenken, dass nicht jedes anerkannte Bestattungsritual bei einem kleineren Friedhof angeboten werden könne. So wäre es für den Friedhof der Gemeinde Riehen nicht möglich, bspw. ein Grabfeld für muslimische Bestattungen mit vorgängiger Waschung der Leichen anzubieten.

2.2.6.2 § 2 Friedhöfe und Krematorium

¹ Das Betreiben von Friedhöfen ist den Einwohnergemeinden vorbehalten.

² Der Regierungsrat kann ~~Körperschaften öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften mit kantonaler Anerkennung,~~ deren Religion **oder Weltanschauung** eine andere als die auf den öffentlichen Friedhöfen gebräuchlichen ~~Bestattungsart~~ **Bestattungsrituale** ~~verschreibt~~ **vorsieht**, die Erstellung eigener Bestattungsplätze auf privatem Areal und unter Gewährung einer minimalen Ruhezeit von 20 Jahren auf ihre eigenen Kosten bewilligen. Sollen solche Bestattungsplätze auf dem Gebiet der Gemeinden Bettingen oder Riehen zu liegen kommen, muss die Zustimmung der jeweiligen Gemeinde vorliegen.

³ Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Planungs-, Bau-, Umwelt- und Gesundheitsrechts, bleibt vorbehalten.

⁴ Der Kanton kann ein Krematorium betreiben. Er kann mit anderen Gemeinwesen Verträge betreffend die Übernahme von Kremationen und Abdankungen abschliessen.

Die Kommission hat sich intensiv mit dem Friedhofmonopol und einer allfälligen Öffnung des Friedhofmonopols beschäftigt.

Das Betreiben von Friedhöfen ist grundsätzlich den Einwohnergemeinden vorbehalten (§ 2 Abs. 1). Das sogenannte Friedhofmonopol des Staates ergibt sich aktuell indirekt aus den §§ 1 und 6 des geltenden Bestattungsgesetzes. Es hat seine Wurzeln in der Säkularisierung des Bestattungswesens - das Gemeinwesen als Garant für eine würdevolle, ethisch hochwertige Haltung im Umgang mit Verstorbenen - und rechtfertigt sich seit Inkrafttreten raumplanungs-, gewässerschutz- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften auch aus polizeilichen Gründen. Die Monopolisierung erweist sich auch unter dem fiskalischen Aspekt - aufgrund der Gewährleistung der unentgeltlichen Bestattung für Verstorbene mit letztem Wohnsitz im Kanton - als zulässig.

Gemäss regierungsrätlicher Vorlage sollen zur Wahrung der Religionsfreiheit, im Sinne einer Ausnahme, der Regierungsrat resp. die Gemeinden Bettingen und Riehen wie bis anhin Kirchen und Religionsgemeinschaften, deren Religion eine andere als die auf den öffentlichen Friedhöfen gebräuchliche Bestattungsart vorsieht, eine Bewilligung zum Betreiben eines Friedhofs erteilen können. Aktuell verfügt nur die israelitische Gemeinde über eine solche Bewilligung.

Anlässlich der Beratungen wurde wie bereits im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung **Kritik am Friedhofmonopol** laut. So wurde argumentiert, mit Blick auf die zunehmende Säkularisierung sei nicht nachvollziehbar, weshalb nicht auch Private in der Lage sein sollten, dem Zweckartikel entsprechende Friedhöfe zu führen, und weshalb die Ausnahmen gemäss § 2 Abs. 2 des regierungsrätlichen Entwurfs auf öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften beschränkt sein sollen, zumal diese nicht a priori mehr Vertrauen als Andere geniessen. Auch ausserhalb der genannten Religionsgemeinschaften gäbe es Menschen, die sich einen anderen Ort der Bestattung als die Friedhöfe Basel wünschten. Zudem liesse sich die Einhaltung raumplanungs-, gewässerschutz- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften auch in die Bewilligung einbinden. Zukünftige Entwicklungen sollten bedacht und ermöglicht werden. Das Bestattungswesen sei bereits heute kommerzialisiert, wenn die Bevölkerung davor geschützt werden sollte, dann müsste dies aktuell schon geschehen. Auch die Vorstellung eines Friedhofs bspw. in einem alten Industriegebäude oder Hochhaus anstelle einer Parkanlage sei nicht zuletzt angesichts der knappen Platzressourcen nicht per se falsch.

Die **Gegner einer Öffnung des Friedhofmonopols** äusserten insbesondere Bedenken hinsichtlich Beständigkeit, Kommerzialisierung und Wildwuchs. Was wären die Konsequenzen, wenn ein privater Friedhof bspw. in Form einer umgenutzten Industriehalle noch vor Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit von 20 Jahren in Konkurs ginge? Müssten Umbettungen oder sogar die Errichtung eines Staatsfriedhofs in Kauf genommen werden? Zudem wurde vor unerwünschten Folgen, wie einer verstärkten kommerziellen Nutzung und, in Anbetracht der beschränkten Platzverhältnisse im Kanton Basel-Stadt, auch vor Auswüchsen (z.B. privater Friedhof anstelle des Fussballplatzes Landauer) gewarnt.

Das **BVD** verwies auf die Rolle des Gemeinwesens als Garanten für den schicklichen und pietätvollen Umgang mit Verstorbenen und plädierte, unter Berücksichtigung der Heterogenität der Religionsgemeinschaften und Wünsche der Bevölkerung, für die Beibehaltung der über viele Jahrhunderte hinweg gepflegten eher bescheidenen Bestattungstraditionen des Kantons Basel-Stadt. Aktuell bestehe seitens der Bevölkerung keine Nachfrage für eine verstärkte Kommerzialisierung des Bestattungswesens, höchstens seitens von Bestattungsunternehmen. Menschen, die mit dem Angebot auf den Friedhöfen Basel nicht zufrieden seien, nähmen Urnen eher nach Hause und setzten die Asche der Verstorbenen nach ihren Vorstellungen bei. Nebst den Bedenken hinsichtlich Beständigkeit und Kommerzialisierung warnte die Verwaltung davor, dass Bestattungsunternehmen auch fragwürdige Formen der Bestattung anbieten könnten und der Staatsfriedhof letztlich zu einem Armenfriedhof verkommen könnte. Im Falle einer Öffnung des Friedhofmonopols müsste insbesondere auch geklärt werden, wer das „Handling“ der Verstorbenen (Abholung der Leiche am Sterbeort, Überführung auf den Friedhof, Einsargung, Aufbewahrung der Leiche etc.) übernehme.

Eine erste Abstimmung über den **grundsätzlichen Antrag** betreffend Öffnung für die Erstellung eigener Bestattungsplätze auf privatem Areal auch für andere als die im Entwurf zu § 2 Abs. 2 genannten „öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften mit kantonaler Anerkennung, deren Religion eine andere als die auf den öffentlichen Friedhöfen gebräuchliche Bestattungsart vorschreibt“ führte zu einer Pattsituation (6:6:1), in deren Folge die Kommission unter Verzicht auf den präsidialen Stichentscheid stillschweigend beschloss, zunächst einen konkreten Vorschlag der Befürworter einer Öffnung des Friedhofmonopols abzuwarten.

In der Folge kamen die Befürworter einer Öffnung des Friedhofmonopols in ihrem **Antrag** zum Schluss, am aktuellen **Grundsatz des Friedhofmonopols** festzuhalten, diese jedoch **mit einer Ausnahmeregelung**, welche die heutige Religionsvielfalt berücksichtigt, weiter zu fassen als heute. Die aktuelle historisch gewachsene Ausnahmeregelung bildet denn auch die erforderliche

gesetzliche Grundlage für den Friedhof der Israelitischen Gemeinde Basel. Dennoch soll die Ausnahmeregelung nicht als *Lex specialis* einzig für den Israelitischen Friedhof begründet, sondern vielmehr eine Öffnung für alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften geschaffen werden, deren Anschauungen andere als die auf den öffentlichen Friedhöfen gebräuchliche Bestattungsrituale vorsieht.

In der Folge kam die Kommission zur Übereinkunft, am **Grundsatz des Friedhofmonopols** festhalten zu wollen und eine **Liberalisierung der Ausnahmeregelung mit folgenden Zielen** zu prüfen:

- Bewahrung des jüdischen Friedhofs;
- Öffnung des Friedhofs Hörnli für weitere Bestattungsrituale;
- Strikte Einhaltung raumplanungs-, gewässerschutz- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften etc.;
- Verzicht auf kommerziellen Friedhöfe;
- Öffnung von Bestattungsplätzen auf privatem Areal nur unter sehr erschwerten Bedingungen.

Aus der Kommission wurde vereinzelt vor der Entstehung von Sonderfriedhöfen für Vermögende etc. gewarnt und auch die Berücksichtigung der **Bürgergemeinden**, wie von der Gemeinde Riehen angeregt, kritisiert. Vereinzelt wurde darin ein Widerspruch zum Friedhofmonopol gesehen, da die Bürgergemeinden nicht aus einer religiösen oder weltanschaulichen Motivation heraus, sondern aus einer ausschliessenden Haltung einen eigenen Friedhof betreiben würden. Der Einwohnergemeinde Riehen sei es aber unbenommen, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern bspw. einen Waldfriedhof zur Verfügung zu stellen. Es gebe keine Vorschrift, wie der Friedhof Riehen aussehen soll, dieser könne auch im Wald sein. Der Einwohnergemeinde sei es zudem unbenommen, der Bürgergemeinde im Rahmen eines Handels bspw. Wald für die Nutzung und Beaufsichtigung während 100 Jahren zur Verfügung zu stellen.

Körperschaften

Die regierungsrätliche Ausnahmeregelung wurde gegenüber der geltenden Formulierung, welche allen „religiösen Körperschaften“ offensteht, als einengend kritisiert. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb nur staatlich anerkannte Institutionen in der Lage sein sollen, stabile Organisationsstrukturen und die Einhaltung der minimalen Ruhefrist zu garantieren. Mit dem Verzicht auf die staatliche Anerkennung werde die Öffnung für alle Religionen und weltanschauliche Organisationen ermöglicht.

Der ebenfalls zur Diskussion stehende Begriff „*Gemeinschaften*“ wurde als zu unbestimmt kritisiert. Genügte schon ein paar Personen (z.B. Familie) oder bedürfe es vielmehr einer juristischen Person?

Seitens der Verwaltung wurde insbesondere auch auf das problematische Vertretungsverhältnis hingewiesen (wer tritt für die Gemeinschaft auf, wer spricht und stellt das Gesuch für die Gemeinschaft, wer ist in der Pflicht, Gefahr des Wegsterbens der natürlichen Mitglieder etc.).

Die Kommission hat sich **einstimmig mit 10 Stimmen** für die Beibehaltung des bewährten Begriffs „*Körperschaften*“ ausgesprochen, auch wenn eine kommerzielle Ausrichtung von Körperschaften theoretisch nicht ausgeschlossen werden kann. Allerdings wirken die Umstände, dass es keine *rein* kommerziellen Körperschaften sein dürften und Beisetzungen auf privaten Friedhöfen nicht billig seien, d.h. relativ vermögende Mitglieder voraussetzten, und letztlich auch die Sozialkontrolle innerhalb der Gemeinschaft regulierend.

Weltanschauung

Im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Religionen wurde kritisiert, dass die regierungsrätliche Ausnahmeregelung neben zahlreichen Religionen, die nicht staatlich anerkannt seien, insbesondere auch die sogenannten weltanschaulichen, nicht zwingend religiösen Organisationen ausschliesse. Der Begriff „*weltanschaulich*“ entstammt der Bundesverfassung¹.

¹ Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit

Der Verzicht auf die staatliche Anerkennung ermöglicht nunmehr die Öffnung für alle Religionen und weltanschaulichen Organisationen.

Bestattungsrituale

Der im geltenden Bestattungsgesetz und im regierungsrätlichen Entwurf verwendete Begriff „Bestattungsart“ soll durch den Begriff „Bestattungsrituale“ ersetzt werden, zumal der Israelitische Friedhof gar keine anderen Bestattungsarten pflegt und der Begriff somit inhaltlich auch nicht korrekt ist. Die Kommission wünscht sich eine weitere Öffnung des Friedhofs Hörnli bezüglich anderer Bestattungsrituale, so dass möglichst alle Glaubensrichtungen und Weltanschauungen auf dem Friedhof Hörnli vertreten sind. Nur, wenn dies aus besonderen Gründen nicht möglich ist, aus gesundheitspolitischen und baurechtlichen Gründen etc. eine Ausnahme aber möglich wäre, soll ein Bestattungsplatz auf privatem Areal bewilligt werden.

Bei der Ausnahmeregelung handelt es sich um eine Kann-Bestimmung, welche der Regierungsrat bewilligen und zusätzlich noch mit Auflagen und Bedingungen (§ 2 Abs. 3) versehen kann. Die Möglichkeit der Steuerung durch den Regierungsrat ist somit gewährleistet. Darüber hinaus müsste auch der Nachweis erbracht werden, dass in der Lehre der betroffenen religiösen Gemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft andere Bestattungsrituale vorgesehen sind, die nicht auf dem Friedhof Hörnli stattfinden können.

Der Kommission ist bewusst, dass die Ausnahmeregelung letztlich nicht von sehr grosser Relevanz ist, zumal die Gewährleistung der Ruhezeit von 20 Jahren eine grosse Hürde bedeutet und der Betrieb eines Friedhofs nicht billig ist, so dass sich die meisten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ohnehin keinen eigenen Friedhof leisten können oder wollen. Dennoch erscheint es ihr wichtig, eine klare Regelung zu treffen.

Die Kommission hat die **Änderung des § 2 Abs. 2 mit 9 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen.**

Vernehmlassung BVD, Gemeinden Bettingen und Riehen

Die Kommission hat das BVD sowie die Gemeinden Bettingen und Riehen um ausdrückliche Vernehmlassung zu einer Änderung des § 2 Abs. 2 gebeten.

Das **BVD** führte in seiner Stellungnahme vom 23. Dezember 2019 aus, der regierungsrätliche Vorschlag enthalte eine beschränktere Öffnung als die Lösung, die die JSSK zur Diskussion stelle. Das Bestreben des Regierungsrats bestand darin, Ausnahmen (Privatfriedhöfe) von der Regel (öffentlicher Friedhof) nur zuzulassen, wo dies grundrechtlich betrachtet erforderlich sei. Zudem enthalte der regierungsrätliche Vorschlag auch eine genaue Vorgabe zu den möglichen Bewilligungsempfängern. Die vorgeschlagene Formulierung der JSSK gleiche eher der Formulierung im geltenden Gesetz. Der regierungsrätliche Entwurf sei zu bevorzugen; die Formulierung der JSSK aber auch denkbar. Die Ziele, die die JSSK eingehalten haben möchte, können grundsätzlich auch mit den Änderungsvorschlägen der JSSK gewahrt werden.

Der **Gemeinderat Bettingen** verzichtete mit Schreiben vom 13. Januar 2020 auf eine „differenzierte, eigene Stellungnahme“ bzw. schloss sich auch in dieser Frage der Stellungnahme des BVD an und betonte ausdrücklich, dass bei anderen Formen des Bestattungswesens (z.B. Waldfriedhof) die formelle Zustimmung seitens der Gemeinde Bettingen notwendig sei.

Die **Gemeinde Riehen** begrüsst in ihrer Stellungnahme vom 10. Januar 2020 den Vorschlag der JSSK für eine Lockerung des Friedhofmonopols, zumal die nachgefragten neuen Formen von Bestattungen (z.B. Waldbestattungen von Urnen) bzw. Ritualen (z.B. Ascheverstreungen in einem Friedwald) durchaus ihre Berechtigung hätten und vereinzelt bereits der gelebten Praxis entsprächen. Der vorgeschlagene neue § 2 Abs. 2 scheint aus Sicht der Gemeinde jedoch sehr eng gefasst und entspreche nicht der eher liberalen Haltung der Gemeinde Riehen in Bezug auf das Bestattungswesen. Hinsichtlich „Gemeinschaften“ äusserte sie ihre Bedenken, was unter diesem Begriff zu verstehen sei und was noch als Gemeinschaft zähle.

²Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

Die Gemeinde Riehen geht davon aus, dass mit dieser Formulierung z.B. ein Angebot der Gemeinden oder einer Bürgergemeinde oder auch eines Privaten (wirtschaftlich tätigen Unternehmens) im Auftrag einer Gemeinde, auf eigenem oder dafür gepachtetem Grundstück einen Friedwald ausserhalb des klassischen Friedhofs für Ascheverstreuerungen oder Bestattung von Urnen im Wald auf dem Kantonsgebiet einzurichten, ausgeschlossen bliebe. Sie ist der Ansicht, dass mindestens den Gemeinden oder Bürgergemeinden die Möglichkeit für ein solches Angebot im Rahmen von strengen Auflagen gestattet werden sollte, um den Bedürfnissen der Bevölkerung in Bezug auf neuere Formen von Bestattungsritualen gerecht zu werden. Die immer zahlreich werdenden Angebote im Inland und im nahen Ausland zeigten durchaus, dass eine berechtigte Nachfrage für eine gewisse Lockerung bestehe. Für die Gemeinde Riehen sei es nicht nachvollziehbar, wenn durch eine neue, aber weiterhin sehr enge Gesetzgebung, für diese heute immer mehr nachgefragten Formen über die Kantons- resp. Landesgrenzen hinaus ausgewichen werden müsse. Schon heute zeichne sich ab, dass sich immer mehr Angehörige die Urnen ihrer verstorbenen Angehörigen aushändigen lassen und entweder die Asche an einem geeigneten Ort ausserhalb des Friedhofs ausstreuen oder die Urne im Wald an einem geeigneten Ort vergraben oder die Asche dort verstreuen. Aus Sicht der Gemeinde Riehen ist es sinnvoller, solche neuen Praktiken z.B. auf einem geeigneten Waldstück in einem geordneten Rahmen und unter strengen Auflagen zuzulassen. Diesbezüglich würde die Gemeinde Riehen eine Ausweitung von § 2 Abs. 2 zumindest auf die Gemeinden und Bürgergemeinden begrüssen.

2.2.6.3 § 4 Anspruch auf unentgeltliche Bestattung im Kantonsgebiet

¹ Alle Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Wohnsitz im Kantonsgebiet hatten, haben Anspruch auf eine entsprechend diesem Gesetz sowie den gestützt darauf erlassenen Bestimmungen unentgeltliche Bestattung und Beisetzung im Kanton.

² **Ist eine nachweislich mittellose Person ohne Anspruch auf unentgeltliche Bestattung im Kantonsgebiet verstorben und übernimmt niemand die Bestattungskosten oder kann niemand zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet werden, erfolgt die Bestattung ebenfalls zu Lasten des Kantons.**

Absatz 2

Die neue von der Kommission stillschweigend und **einstimmig gutgeheissene** Formulierung ersetzt den umständlichen und nicht mehr zeitgemässen Gesetzestext.

Eine Minderheit wollte auf den Begriff der „nachweislich“ mittellosen Person verzichten, weil die behauptete oder vermutete Mittellosigkeit ohnehin immer einer konkreten Abklärung bedürfe. Dagegen wurde angeführt, der bis anhin gesetzlich schon festgeschriebene Begriff verdeutliche, wonach seitens der Behörden zumindest ein gewisser Effort geleistet werden müsse.

Der Antrag auf Streichung des Begriffs „nachweislich“ wurde schliesslich mit **7 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung** verworfen.

Die Reduktion der Formulierung auf den Begriff „niemand“ schliesst alle erdenklichen Kostenträger wie z.B. Angehörige, Erben, Wohnsitzgemeinde etc. mit ein und führt gleichzeitig zu einer wesentlichen Vereinfachung sowie besseren Verständlichkeit der Bestimmung.

2.2.6.4 § 15 Wahl der Bestattungs- und Beisetzungsart

¹ Die Bestattungs- und Beisetzungsart richtet sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen und des tatsächlich Möglichen nach dem Wunsch der verstorbenen Person.

² Jede urteilsfähige, ~~über 16 Jahre alte~~ Person mit Wohnsitz im Kanton ist berechtigt zu bestimmen, wie sie bestattet und beigesetzt werden soll, und eine entsprechende Erklärung bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen. Diese Erklärung kann nur von der Person, die sie unterzeichnet hat, zurückgezogen werden.

³ Gültige Erklärungen sind für die Anordnung der Bestattung und Beisetzung verbindlich, soweit diese unentgeltliche Leistungen des Kantons umfassen, durchführbar sowie kontrollierbar sind und ethischen Grundsätzen nicht widersprechen. Bei gebührenpflichtigen Leistungen sind die Anordnungen für die zuständigen Behörden nur insoweit verbindlich, als die Kostentragung sichergestellt ist.

Eine knappe **Mehrheit** der Kommission störte sich an der Altersgrenze von 16 Jahren bei der Wahl der Bestattungs- und Beisetzungsart und wünschte sich mehr Flexibilität. Als konkretes Beispiel wurde ein krebskrankes Kind im Alter von 12/13 Jahren angeführt, welches aufgrund der geltenden Gesetzesbestimmung nicht selbst über seine Bestattung und Beisetzung entscheiden darf. Die Gestaltung der eigenen Bestattungs- und Beisetzungsart ist ein höchstpersönliches Recht, so dass bei Vorliegen der Urteilsfähigkeit die betroffene Person selbst darüber verfügen kann. Nur wenn die verstorbene Person von dieser Verfügungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat, kommt das Bestimmungsrecht der Angehörigen über den Leichnam sowie die Art und den Ort der Bestattung zum Zuge. Die Altersgrenze von 16 Jahren, welche der Regierungsrat aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit bzw. Religionsfreiheit ableitet, sei für viele nicht Gläubige nicht von Relevanz. Zudem bestünden für die Urteilsfähigkeit auch in verschiedenen anderen Bereichen keine klaren Grenzen mehr.

Die **Minderheit** der Kommission, welche für das Belassen der Altersgrenze plädierte, erachtete eine klare und praktikable Regelung für Angehörige und Behörden für wichtig. Eine klare Altersgrenze trage zur Vermeidung interfamiliärer Konflikte bei. Bestehe zwischen Kind und Eltern hinsichtlich Bestattungs- und Beisetzungsart Uneinigkeit, gestalte sich eine Abklärung auch für die Behörden schwierig. Für die geltende Altersgrenze spreche auch die Übereinstimmung mit der Religionsmündigkeit.

Seitens der **Verwaltung** wurde nebst der Praktikabilität für die Behörden auch auf den zeitlichen Aspekt für die Abklärung einer im Nachhinein bestrittenen Urteilsfähigkeit und einen Entscheid hingewiesen. Eine Kremation sei weniger zeitkritisch als eine Erdbestattung, da die Asche ohne weiteres über eine längere Zeit aufbewahrt werden könne. Die Religionsmündigkeit von 16 Jahren sei, wenn es um die Frage Kremation oder Erdbestattung gehe, deshalb ein guter Anhaltspunkt.

Die Kommission **stimmte** der Streichung der Altersgrenze 16 Jahre für die Wahl der Bestattungs- und Beisetzungsart mit **7 zu 6 Stimmen** (mit Stichentscheid) **zu**.

2.2.6.5 § 16 fehlende Erklärung der verstorbenen Person

¹ **Fehlt eine Erklärung der verstorbenen Person, sind die folgenden Personen der Reihe nach berechtigt, über die Bestattungs- und Beisetzungsart der verstorbenen Person zu entscheiden:**

- a) **wer als Ehegattin, als Ehegatte, als eingetragene Partnerin oder als eingetragener Partner mit der verstorbenen Person einen gemeinsamen Haushalt führte oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistete;**
- b) **die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner;**
- c) **die Nachkommen über 16 Jahren, wenn sie mit der verstorbenen Person einen regelmässigen persönlichen Kontakt pflegten;**
- d) **die Eltern, wenn sie mit der verstorbenen Person einen regelmässigen persönlichen Kontakt pflegten;**
- e) **die Geschwister, wenn sie mit der verstorbenen Person einen regelmässigen persönlichen Kontakt pflegten;**
- f) **andere nahestehende Personen, wenn sie mit der verstorbenen Person einen regelmässigen persönlichen Kontakt pflegten.**

² **Sind mehrere Personen gleichermaßen vertretungsberechtigt, dürfen die zuständigen Behörden ohne gegenteilige Anhaltspunkte davon ausgehen, dass jede im Einverständnis mit der anderen handelt.**

³ **Ist innert nützlicher Frist keine Anordnung erhältlich oder widersprechen sich gleichrangige Anordnungen, trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen unter Berücksichtigung der Traditionen der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person. In der Regel werden die Kremation und die Beisetzung in einem anonymen Gemeinschaftsgrab angeordnet.**

Absatz 1

Die Kommission kritisierte, die Rangfolge gemäss geltender Gesetzgebung (Abs. 2 lit. d), wonach Konkubinatspartnerin und Konkubinatspartner erst an letzter Stelle nach Kindern, Eltern, Geschwistern, Grosseltern und Grosskindern über die Bestattung und Beisetzung entscheiden dürfen, widerspiegeln die Verbundenheit mit dem Verstorbenen in der Regel nicht genügend.

Die neue Formulierung und Reihenfolge trägt dem Umstand Rechnung, wonach Konkubinatspartnerin oder Konkubinatspartner nicht die genau gleiche Stellung wie Ehegattin oder Ehegatte oder eingetragener Partnerin oder Partner zukommt. Litera a beinhaltet auch die - wenn auch eher seltene - Variante, wonach die Ehegattin oder der Ehegatte resp. die eingetragene Partnerin oder der Partner keinen gemeinsamen Haushalt mit der verstorbenen Person führten, sich dennoch regelmässig und persönlichen Beistand leisteten. Bei der Konkubinatspartnerin und dem Konkubinatspartner hingegen ist das tatsächliche Zusammenleben in einer eheähnlichen Gemeinschaft immer eine notwendige Voraussetzung.

Absatz 2

Eine Änderung des Absatzes 2 ist erforderlich, weil der neue Absatz 1 Teile des alten Absatzes 2 übernimmt. Zudem wurde aufgrund der Diskussion in der Kommission die klärende Ergänzung aufgenommen, wonach seitens der Behörde, ohne gegenteilige Anhaltspunkte, davon ausgegangen werden darf, dass jede gleichermassen berechnigte Person im Einverständnis mit der anderen handelt. Absatz 2 entbindet die Behörde aber nicht von der grundsätzlichen Abklärung allfälliger vertretungsberechtigter Personen. Meldet sich bspw. eine „*nahestehende Person*“ (lit. f), welche regelmässig und persönlich in Kontakt mit der komplett alleinstehenden verstorbenen Person stand, bei der Behörde, muss letztere aber nicht aktiv nach allfälligen anderen gleichermassen vertretungsberechtigten Personen suchen. Dieser Fall kommt laut Verwaltung allerdings nur selten vor. Zudem erlaube die Erklärung der Person, die keine familiäre Verbindung mit der verstorbenen Person hat, bei der Anmeldung des Todesfalls den Behörden ebenfalls Rückschlüsse zu ziehen.

Die Kommission **genehmigte** die geänderte Formulierung des § 16 Abs. 1 und 2 stillschweigend und **einstimmig**.

2.2.6.6 § 21 Publikation und Datenschutz

¹ Hat die verstorbene Person oder die nach § 16 anordnungsberechtigte Person zugestimmt, veröffentlicht die zuständige Behörde rechtzeitig vor der Bestattung die Personalien der verstorbenen Person sowie Zeit und Ort der Abdankung.

² Die Publikation erfolgt im Internet.

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene und auf die Intervention der Gemeinde Riehen zurückgehende Zustimmungslösung stimmt mit der kürzlich vorgenommenen Änderung (Aufhebung der allgemeinen Publikation von Todesfällen) der kantonalen Zivilstandsverordnung (ZstV) überein. Aus der Kommission wurden Bedenken geäussert, ohne Publikation erfahren selbst Nachbarn und Bekannte nicht mehr vom Todesfall. Nebst den berechtigten Anliegen nach Schutz der Privatsphäre oder Sicherheit müsse auch die zunehmende Anonymisierung der Gesellschaft bedacht werden.

Die Verwaltung bestätigte, fehlende Publikationen beschäftigten die Bevölkerung. Mehr als die Hälfte aller Zugriffe auf der Homepage der Stadtgärtnerei betrafen Todesanzeigen. Aus Gründen der Usanz wünschten heute die meisten Betroffenen eine Publikation des Todesfalls. Wenn eine Publikation abgelehnt werde, erfolge in der Konsequenz auch kein Aushang auf dem Friedhof. Die Bekanntgabe von Zeit und Ort der Abdankung liege dann in der Eigenverantwortung der Betroffenen.

Ausgehend von der Fragestellung, in wessen Zuständigkeit der Entscheid über die Publikation des Todesfalls einer Person, um deren Bestattung und Beisetzung sich niemand kümmert, falle, konnte die Zuständigkeit der Friedhöfe Basel festgestellt werden. Im Einzelfall entscheidet die

Bestattungsbehörde nach Vorgabe von § 21 Informations- und Datenschutzgesetz (IDG), welcher die Bekanntgabe von Personendaten regelt.

2.2.6.7 § 25 Aufgaben im Friedhofwesen

¹ Das Friedhofwesen umfasst alle für den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der öffentlichen Friedhöfe nötigen Aufgaben, insbesondere:

- a) die Vornahme von Beisetzungen;
- b) die Abgabe von Gräbern;
- c) die Führung der Grab-, Bestattungs- und Friedhofregister sowie der Belegungspläne;
- d) die Friedhofplanung;
- e) die Rechnungsführung im Bereich des Friedhofwesens;
- f) die Pflege der Friedhofanlagen einschliesslich der Staatsgräber;
- g) der Erlass von Bewilligungen und anderen Verfügungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, dem Unterhalt und der Verwaltung der öffentlichen Friedhöfe sowie
- h) die Pflege und Weiterentwicklung der ~~Bestattungskultur~~ **Bestattungsrituale**.

Absatz 1 lit. h

Aus der Kommission wurde Kritik am Begriff „*Bestattungskultur*“ des regierungsrätlichen Entwurfs geäussert. Die Einzahl des Begriffs werde der Vielfalt an Bestattungskulturen nicht gerecht.

Die Verwaltung plädierte für die Beibehaltung des Formulierungsvorschlags des Regierungsrats, weil mit der in Plural Setzung des Begriffs, die Offenheit gegenüber anderen Bestattungsformen und -ritualen wieder eingeschränkt würde. Der Begriff beinhalte sowohl die Pflege als auch die Weiterentwicklung hiesiger Bestattungsgebräuche. Es soll eine Entwicklung ermöglicht werden, die verschiedenen Ansprüchen hinsichtlich Bestattungen gerecht werden oder zumindest entgegen kommen könne. Dabei sollen auch Aspekte anderer Bestattungskulturen, die nicht der hiesigen traditionellen Bestattungskultur entsprechen, einfliessen können. Die verschiedenen Bestattungskulturen sollen nicht gegeneinander ausgespielt und hart voneinander abgegrenzt werden, vielmehr soll die hiesige Bestattungskultur weiterentwickelt werden. Der Begriff „*Kultur*“ sei umfassend und schliesse nicht einzelne Aspekte aller Handlungen rund um die Bestattung aus.

Die geänderte Begrifflichkeit „*Bestattungsrituale*“, welche der Vielfalt und Offenheit gegenüber der Entwicklung der hiesigen Bestattungskultur besser Rechnung trägt, wurde von der Kommission stillschweigend und **einstimmig gutgeheissen**.

2.2.6.8 § 26 Grabarten

¹ Der Regierungsrat bzw. das zuständige Gemeindeorgan regelt die Grabarten, die zur Verfügung gestellt werden.

² Diese Kompetenz kann **an das zuständige Departement** delegiert werden.

Absatz 2

Eine Delegationsnorm hat den Delegationsempfänger zu definieren. Die Kommission **stimmte** dieser formellen Ergänzung stillschweigend und **einstimmig zu**.

2.2.6.9 § 35 Strafbestimmung

¹ Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen und den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

Der regierungsrätliche Vorschlag wurde kritisiert, weil aufgrund der Bereinigung des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) nicht mehr mit Blankettnormen gearbeitet werden sollte und

mit Blick auf das Gebot der Bestimmtheit, klar sein sollte, welche Tatbestände innerhalb eines Gesetzes strafwürdig sind.

Nebst einem kompletten Verzicht auf die Strafnorm wurde auch die Reduktion des § 35 auf elementare Tatbestände in Verbindung mit Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung) diskutiert.

Die Verwaltung erachtete einen gänzlichen Verzicht auf die Strafbestimmung nicht für sinnvoll, weil Art. 292 StGB nicht alles auffangen könne. Es wurde aber auch darauf hingewiesen, dass die Strafbestimmung in der Praxis nicht zum Tragen komme.

Ein Antrag auf Konkretisierung der Strafbestimmung auf besonders strafwürdige Tatbestände wie z.B. Verstoss gegen das Friedhofmonopol und den Friedhofszwang oder gegen die Bewilligungspflicht (§ 11 BestG) **lehnte** die Kommission mit **7 zu 6 Stimmen ab**. Eine knappe Mehrheit setzte sich mit ihrer Argumentation, pro Jahr würden nur sehr wenige Bussen ausgesprochen, das Erstellen einer Auflistung bedeute für das BVD unnötige Mehrarbeit und eine Auflistung sei ohnehin rein subjektiv, durch.

3. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat, die Annahme des nachfolgenden Grossratsbeschlusses.

Die Kommission hat vorliegenden Bericht mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen und ihren Vizepräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Dr. David Jenny
Vizepräsidenten

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss
Synopsis

Grossratsbeschluss

Bestattungsgesetz (BestG)

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr.13.0953.01 vom 27. August 2019 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 13.0953.02 vom 12. Februar 2020,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätze

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen.

² Es bezweckt, die schickliche und pietätvolle Bestattung und Beisetzung von Verstorbenen sicherzustellen.

³ Der Vielfalt von Bestattungsritualen und persönlichen Bestattungswünschen ist im Rahmen der verfassungsmässigen Grundrechte Rechnung zu tragen.

§ 2 Friedhöfe und Krematorium

¹ Das Betreiben von Friedhöfen ist den Einwohnergemeinden vorbehalten.

² Der Regierungsrat kann Körperschaften, deren Religion oder Weltanschauung andere als die auf den öffentlichen Friedhöfen gebräuchlichen Bestattungsrituale vorsieht, die Erstellung eigener Bestattungsplätze auf privatem Areal und unter Gewährung einer minimalen Ruhezeit von 20 Jahren auf ihre eigenen Kosten bewilligen. Sollen solche Bestattungsplätze auf dem Gebiet der Gemeinden Bettingen oder Riehen zu liegen kommen, muss die Zustimmung der jeweiligen Gemeinde vorliegen.

³ Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Planungs-, Bau-, Umwelt- und Gesundheitsrechts, bleibt vorbehalten.

⁴ Der Kanton kann ein Krematorium betreiben. Er kann mit anderen Gemeinwesen Verträge betreffend die Übernahme von Kremationen und Abdankungen abschliessen.

§ 3 Zulässigkeit von Bestattungen und Beisetzungen; Friedhofzwang

¹ Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen dürfen Bestattungen und Beisetzungen nur auf Friedhöfen und von den zuständigen Behörden oder von Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt wurden, vorgenommen werden.

1.2 Unentgeltliche Bestattung und Bestattung im Kantonsgebiet gegen Gebühr

§ 4 Anspruch auf unentgeltliche Bestattung im Kantonsgebiet

¹ Alle Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Wohnsitz im Kantonsgebiet hatten, haben Anspruch auf eine entsprechend diesem Gesetz sowie den gestützt darauf erlassenen Bestimmungen unentgeltliche Bestattung und Beisetzung im Kanton.

² Ist eine nachweislich mittellose Person ohne Anspruch auf unentgeltliche Bestattung im Kantonsgebiet verstorben und übernimmt niemand die Bestattungskosten oder kann niemand zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet werden, erfolgt die Bestattung ebenfalls zu Lasten des Kantons.

§ 5 Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen Bestattung

¹ Der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung umfasst folgende Leistungen:

- a) die Abgabe eines einfachen Sarges einschliesslich der Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes oder von Leichentüchern und der rituellen Waschung innerhalb des Kantonsgebiets;
- b) die Überführung der verstorbenen Person von einem Ort innerhalb des Kantonsgebiets auf einen Friedhof im Kanton Basel-Stadt;
- c) die Aufbahrung der verstorbenen Person in einem einfachen Aufbahrungsraum;
- d) die Nutzung der Räume und Einrichtungen für die Abdankungsfeier einschliesslich eines Orgelspiels;
- e) die Inanspruchnahme eines Erdreihen-, eines Urnenreihen- oder eines Gemeinschaftsgrabes für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit,
- f) bei Erdbestattungen die Überführung der verstorbenen Person vom Friedhofgebäude zum Grab und deren Beisetzung;
- g) bei Feuerbestattungen die Einäscherung der verstorbenen Person, die Überführung der Urne vom Krematorium zum Grab und die Beisetzung der Urne sowie
- h) Leistungen des Bestattungswesens im Rahmen der vorstehenden lit. a bis g.

² Sämtliche darüber hinaus gehenden Leistungen sind gebührenpflichtig. Können die Kosten nicht durch den Nachlass gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der Bestellerin oder des Bestellers.

³ Die Erklärung über die Inanspruchnahme der Leistungen erfolgt in der Regel im Rahmen der Anmeldung des Todesfalls. Nicht in Anspruch genommene Leistungen verfallen nach erfolgter Beisetzung oder Aushändigung der Asche.

§ 6 Übrige Bestattungen im Kantonsgebiet

¹ Alle übrigen im Kantonsgebiet verstorbenen Personen sowie verstorbene Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Bettingen und Riehen sowie der Stadt Basel mit letztem Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben Anspruch darauf, gegen Bezahlung der Gebühren auf einem Friedhof im Kanton bestattet bzw. beigesetzt zu werden.

² Andere ausserhalb des Kantonsgebiets verstorbene Personen können nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde und gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren auf einem Friedhof im Kantonsgebiet bestattet bzw. beigesetzt werden.

³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen im Rahmen dieses Gesetzes, wer auf ihren gemeindeeigenen Friedhöfen bestattet bzw. beigesetzt werden darf.

1.3 Zuständigkeiten

§ 7 Zuständigkeit für das Bestattungswesen

¹ Der Kanton ist für die Aufgaben im Bestattungswesen zuständig.

§ 8 Zuständigkeit für das Friedhofswesen

¹ Die Einwohnergemeinden sind für die Aufgaben des Friedhofwesens zuständig.

² Die Gemeinden Bettingen und Riehen erlassen die für ihr Friedhofwesen notwendigen Regelungen. Sie hören die im Kanton für das Bestattungswesen zuständige Behörde vor Erlass und Änderung ihrer eigenen Bestimmungen an.

³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen können gegen entsprechende Vergütung den Kanton mit dem Betrieb, dem Unterhalt und der Verwaltung ihrer gemeindeeigenen Friedhöfe beauftragen.

⁴ Können auf den Friedhöfen der Gemeinden Bettingen und Riehen keine weiteren Bestattungen mehr vorgenommen werden, sorgen die Gemeinden Bettingen und Riehen für einen Ersatzfriedhof oder beteiligen sich im entsprechenden Umfang an den Betriebskosten der vom Kanton betriebenen Friedhöfe.

⁵ Der Kanton übt die Aufsicht über das Friedhofwesen aus.

2. Bestattungswesen

2.1 Aufgaben im Bestattungswesen

§ 9 Aufgaben im Bestattungswesen

¹ Das Bestattungswesen umfasst alle für die schickliche und pietätvolle Bestattung und Beisetzung von Verstorbenen nötigen Aufgaben, insbesondere

- a) den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung des Krematoriums;
- b) das Zulassungswesen betreffend Bestatterinnen und Bestatter;
- c) das Führen der Hinterlegungsstelle für Erklärungen gemäss § 15;
- d) die Durchführung des Anmeldeverfahrens bei Todesfällen;
- e) die Ausstellung von Leichenpässen;
- f) die Vorbereitung und Anordnung von Bestattungen und Beisetzungen;
- g) die Durchführung sämtlicher Bewilligungsverfahren sowie den Erlass aller nötigen Verfügungen im Bereich des Bestattungswesens sowie
- h) die Rechnungsführung im Bereich des Bestattungswesens.

§ 10 Friedhofkommission

¹ Zur Beratung im Bereich des Bestattungs- und des Friedhofwesens kann der Regierungsrat eine kantonale Friedhofkommission einsetzen.

² Der Regierungsrat regelt die Organisation, die Aufgaben und die Befugnisse der Friedhofkommission durch Verordnung.

³ Die Friedhofkommission berät die Gemeinden Bettingen und Riehen auf deren Wunsch hin bei Fragen betreffend deren Friedhofwesen.

2.2 Bestatterinnen und Bestatter

§ 11 Zulassung von Bestatterinnen und Bestattern im Kanton Basel-Stadt

¹ Wer im Kanton Basel-Stadt ein Bestattungsunternehmen betreibt, bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller oder, im Fall einer juristischen Person, die verantwortliche Person über einen Fachausweis der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit anerkannten Ausbildung mit abschliessender Berufsprüfung für Bestatterinnen und Bestatter und über einen einwandfreien Leumund verfügt. Der Leumund ist mittels Straf- und Betreibungsregisterauszügen, die nicht älter als drei Monate sein dürfen, nachzuweisen.

³ Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn:

- a) Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Bewilligung hätte verweigert werden müssen;
- b) die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr erfüllt sind.

⁴ Für Bestattungsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 hiervor nicht erfüllen, gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

⁵ Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht eine Liste der im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestatterinnen und Bestatter.

2.3 Arten der Bestattung und der Beisetzung

§ 12 Bestattungsarten

¹ Zulässig sind Erdbestattungen und Feuerbestattungen.

² Als Erdbestattung gilt die Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab.

³ Als Feuerbestattung gilt die Einäscherung der eingesargten Leiche im Krematorium.

§ 13 Beisetzung im Rahmen der Erdbestattung

¹ Beisetzungen im Rahmen von Erdbestattungen dürfen nur auf einem Friedhof erfolgen.

§ 14 Beisetzung nach einer Feuerbestattung

¹ Der Feuerbestattung kann die Beisetzung der Urne oder der offenen Asche folgen.

² Die Beisetzung von Urnen oder der offenen Asche ausserhalb von Friedhöfen ist zulässig, wenn die Pietät gewahrt wird, die gewünschte Beisetzung oder Ausbringung der Asche weder die Umwelt noch die öffentliche Gesundheit gefährdet und die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zugestimmt haben. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bedingungen tragen die Angehörigen oder das mit dieser Aufgabe betraute Bestattungsunternehmen.

§ 15 Wahl der Bestattungs- und Beisetzungsart

¹ Die Bestattungs- und Beisetzungsart richtet sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen und des tatsächlich Möglichen nach dem Wunsch der verstorbenen Person.

² Jede urteilsfähige Person mit Wohnsitz im Kanton ist berechtigt zu bestimmen, wie sie bestattet und beigesetzt werden soll, und eine entsprechende Erklärung bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen. Diese Erklärung kann nur von der Person, die sie unterzeichnet hat, zurückgezogen werden.

³ Gültige Erklärungen sind für die Anordnung der Bestattung und Beisetzung verbindlich, soweit diese unentgeltliche Leistungen des Kantons umfassen, durchführbar sowie kontrollierbar sind und ethischen Grundsätzen nicht widersprechen. Bei gebührenpflichtigen Leistungen sind die Anordnungen für die zuständigen Behörden nur insoweit verbindlich, als die Kostentragung sichergestellt ist.

§ 16 Fehlende Erklärung der verstorbenen Person

¹ Fehlt eine Erklärung der verstorbenen Person, sind die folgenden Personen der Reihe nach berechtigt, über die Bestattungs- und Beisetzungsart der verstorbenen Person zu entscheiden:

- a) wer als Ehegattin, als Ehegatte, als eingetragene Partnerin oder als eingetragener Partner mit der verstorbenen Person einen gemeinsamen Haushalt führte oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistete;
- b) die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner;
- c) die Nachkommen über 16 Jahren, wenn sie mit der verstorbenen Person einen regelmässigen persönlichen Kontakt pflegten;
- d) die Eltern, wenn sie mit der verstorbenen Person einen regelmässigen persönlichen Kontakt pflegten;
- e) die Geschwister, wenn sie mit der verstorbenen Person einen regelmässigen persönlichen Kontakt pflegten;
- f) andere nahestehende Personen, wenn sie mit der verstorbenen Person einen regelmässigen persönlichen Kontakt pflegten.

² Sind mehrere Personen gleichermaßen vertretungsberechtigt, dürfen die zuständigen Behörden ohne gegenteilige Anhaltspunkte davon ausgehen, dass jede im Einverständnis mit der anderen handelt.

³ Ist innert nützlicher Frist keine Anordnung erhältlich oder widersprechen sich gleichrangige Anordnungen, trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen unter Berücksichtigung der Traditionen der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person. In der Regel werden die Kremation und die Beisetzung in einem anonymen Gemeinschaftsgrab angeordnet.

2.4 Anordnung und Durchführung der Bestattung

§ 17 Leichenschau

¹ Bei jeder im Kanton verstorbenen Person und jeder im Kanton aufgefundenen Leiche ist in der Regel innert 24 Stunden eine ärztliche Leichenschau vorzunehmen.

² Die Ärztin oder der Arzt ermittelt die Todesart aufgrund einer persönlichen Untersuchung und stellt auf dem dafür vorgesehenen amtlichen Formular eine Todesbescheinigung aus.

³ Die Todesbescheinigung ist unverzüglich der zuständigen Behörde einzureichen, welche die Todesbescheinigung dem für die Beurkundung des Todes zuständigen Zivilstandsamt weiterleitet.

⁴ Die Kosten der Leichenschau sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Bei Mittellosigkeit trägt der Kanton die Kosten.

⁵ Fällt die Leichenschau mit der Legalinspektion gemäss Art. 253 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 zusammen, trägt der Kanton die Kosten. Vorbehalten bleibt der Kostenentscheid im Strafverfahren.

§ 18 Aussergewöhnliche Todesfälle

¹ Liegt ein aussergewöhnlicher Todesfall vor, ist die Polizei zu benachrichtigen.

² Sind die Todesumstände einer verstorbenen Person Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder einer laufenden Strafuntersuchung, entscheidet die verfahrensleitende Behörde über die Bestattungsfreigabe. In den übrigen Fällen entscheidet die Direktion des Instituts für Rechtsmedizin darüber, ob die verstorbene Person ohne weitere Untersuchung zur Bestattung freigegeben werden kann oder ob eine Obduktion durchzuführen ist.

§ 19 Anzeigepflicht bei Todesfällen

¹ Die Pflicht zur Anzeige von Todesfällen richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004.

² Wird ein Todesfall angemeldet, leitet die zuständige Behörde die für Bestattung und Beisetzung erforderlichen Massnahmen ein.

§ 20 Zeitpunkt der Bestattung

¹ Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt gemeldet wurde und die zuständige Behörde gestützt auf die Todesbescheinigung die Bewilligung dazu erteilt hat.

² In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde eine Bestattung auch vor der Meldung des Todesfalls an das Zivilstandsamt bewilligen.

³ Die Bestattung soll in der Regel innert längstens sieben Tagen nach Eintreten des Todes stattfinden.

§ 21 Publikation und Datenschutz

¹ Hat die verstorbene Person oder die nach § 16 anordnungsberechtigte Person zugestimmt, veröffentlicht die zuständige Behörde rechtzeitig vor der Bestattung die Personalien der verstorbenen Person sowie Zeit und Ort der Abdankung.

² Die Publikation erfolgt im Internet.

2.5 Transporte von Leichen und Asche Verstorbener; Leichenpässe

§ 22 Bewilligung und Meldung von Transporten

¹ Die Einfuhr eines Leichnams oder der Asche einer verstorbenen Person in den Kanton Basel-Stadt zum Zweck der Bestattung und Beisetzung auf einem Friedhof im Kanton bedarf der Bewilligung der zuständigen Behörde.

§ 23 Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll

¹ Leichenpässe gemäss § 24 werden nur bei Vorliegen eines Einsargungs- und Versiegelungsprotokolls ausgestellt.

² Das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) die Personalien der verstorbenen Person (namentlich Vorname, Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnort);
- b) Ort und Datum des Todes;
- c) die Angabe, ob der Leichnam infektiös ist oder nicht;
- d) Bestimmungsort der Überführung;
- e) Angaben über den Inhalt des Sarges sowie
- f) Angaben über das Verschliessen und Versiegeln des Sarges.

³ Das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll ist von einer im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestatterin oder einem im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestatter zu erstellen und zu unterschreiben. Sie bzw. er ist dafür verantwortlich, dass der Sarg korrekt verschlossen und mit einem Siegel versehen wurde.

⁴ Die Bestatterin oder der Bestatter ist ermächtigt, für die Ausstellung eines Einsargungs- und Versiegelungsprotokolls eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren im Bestattungswesen zu erheben.

§ 24 Ausstellung von Leichenpässen

¹ Die zuständige Behörde stellt nur Leichenpässe für im Kanton Basel-Stadt verstorbene Personen aus. Für Personen mit letztem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, die ausserkantonale in der Schweiz verstorben sind, kann im Kanton Basel-Stadt ein Leichenpass ausgestellt werden, wenn eine Bestatterin oder ein Bestatter mit Zulassungsbewilligung im Kanton Basel-Stadt das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll erstellt hat.

3. Friedhofwesen

3.1 Grundsatz

§ 25 Aufgaben im Friedhofwesen

¹ Das Friedhofwesen umfasst alle für den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der öffentlichen Friedhöfe nötigen Aufgaben, insbesondere:

- a) die Vornahme von Beisetzungen;
- b) die Abgabe von Gräbern;
- c) die Führung der Grab-, Bestattungs- und Friedhofregister sowie der Belegungspläne;
- d) die Friedhofplanung;
- e) die Rechnungsführung im Bereich des Friedhofwesens;
- f) die Pflege der Friedhofanlagen einschliesslich der Staatsgräber;
- g) der Erlass von Bewilligungen und anderen Verfügungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, dem Unterhalt und der Verwaltung der öffentlichen Friedhöfe sowie
- h) die Pflege und Weiterentwicklung der Bestattungsrituale.

3.2 Gräber

§ 26 Grabarten

¹ Der Regierungsrat bzw. das zuständige Gemeindeorgan regelt die Grabarten, die zur Verfügung gestellt werden.

² Diese Kompetenz kann an das zuständige Departement delegiert werden.

§ 27 Ruhezeit und Räumung von Gräbern

¹ Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

² Der Regierungsrat bzw. das zuständige Gemeindeorgan kann die Ruhezeit für einzelne Grabarten verlängern. Bei einem Mangel an Grund und Boden kann die gesetzliche Ruhezeit für die Zeit des Mangels für sämtliche Grabstätten verkürzt werden.

³ Nach Ablauf der Ruhezeit können Gräber abgeräumt und erneut verwendet werden. Beigesetzte Leichen und Urnen aus sich auflösendem Material verbleiben nach Ablauf der Ruhezeit in der Regel am Ort; andere Urnen können ausgegraben werden.

⁴ Die Räumung von Grabfeldern ist vorgängig zu publizieren und es ist eine angemessene Frist einzuräumen, damit Angehörige Grabmäler, Urnen und weitere Gegenstände abholen können.

⁵ Nach Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Gräber räumen und frei über die nicht abgeholt Gegenstände verfügen. Nicht abgeholte Asche wird in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

§ 28 Exhumierung

¹ Erdbestattete Leichname dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nicht ausgegraben werden.

² Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn ausserordentliche Gründe vorliegen und die anderweitige Bestattung des Leichnams gewährleistet ist.

³ Anordnungen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bleiben vorbehalten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen der ausnahmsweisen Ausgrabung eines Leichnams nach Ablauf der Ruhezeit sowie der Ausgrabung von Urnen in den Ausführungsbestimmungen.

§ 29 Bewilligungspflicht für Grabmäler

¹ Die Erstellung von Grabmälern, ihre Entfernung sowie sämtliche Arbeiten an und im Zusammenhang mit Grabmälern sind bewilligungspflichtig.

§ 30 Gestaltung und gärtnerischer Unterhalt von Grabstätten

¹ Der Regierungsrat bzw. das zuständige Gemeindeorgan kann im Interesse der Würde und der Einheitlichkeit des Erscheinungsbildes Vorschriften über die Form, die Grösse, das Material und die Gestaltung der Grabmäler sowie über das entsprechende Bewilligungsverfahren erlassen.

Ebenso können für öffentliche Friedhöfe Vorschriften über die Anpflanzung und den gärtnerischen Unterhalt der Grabstätten erlassen werden.

² Die Anpflanzung und der gärtnerische Unterhalt der Grabstätten sind grundsätzlich Sache der Angehörigen. Es können Vorschriften erlassen werden, wonach Anpflanzung und gärtnerischer Unterhalt bei bestimmten Grabarten zwingend durch die zuständige Behörde gegen Gebühr zu erfolgen haben.

³ Auf öffentlichen Friedhöfen können die Anpflanzung und der gärtnerische Unterhalt den zuständigen Behörden gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühren in Auftrag gegeben werden.

§ 31 Verwaarloste Grabstätten

¹ Verwaarloste Grabstätten werden für die Dauer eines Jahres ausgeschildert.

² Nach Ablauf dieser Frist räumt die zuständige Behörde die individuelle Anpflanzfläche und kann auf Kosten der Angehörigen eine Dauerbepflanzung anlegen.

³ Lassen sich bei Familiengräbern anhand des Friedhofregisters und trotz Ausschilderung keine Nutzungsberechtigten mehr feststellen, sind die entsprechenden Gräber im Kantonsblatt

auszuschreiben. Werden innerhalb eines Jahres seit der Ausschreibung keine Ansprüche geltend gemacht, fallen diese Gräber entschädigungslos an das für den Friedhof zuständige Gemeinwesen zurück, das unter Berücksichtigung allfälliger Ruhezeiten darüber verfügen kann.

§ 32 Grabnutzungsrechte auf Friedhofdauer

¹ Lassen sich bei auf Friedhofdauer vergebenen Grabnutzungsrechten nach Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Beisetzung anhand des Friedhofregisters keine Nutzungsberechtigten mehr feststellen, sind die entsprechenden Gräber im Kantonsblatt auszuschreiben.

² Werden innerhalb eines Jahres seit der Ausschreibung im Kantonsblatt keine Ansprüche geltend gemacht, fallen diese Gräber entschädigungslos an das für den Friedhof zuständige Gemeinwesen zurück, welches darüber verfügen kann.

4. Gebühren

§ 33 Erhebung

¹ Für die Einräumung von Grabnutzungsrechten sowie für die von den zuständigen Behörden im Bereich des Bestattungs- und Friedhofwesens erbrachten Amtshandlungen, Dienstleistungen und gelieferten Waren werden Gebühren erhoben, soweit dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen.

² Die Gebühren werden grundsätzlich dem Nachlass der verstorbenen Person auferlegt. Können die Kosten nicht oder nicht vollumfänglich durch den Nachlass gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der Bestellerin oder des Bestellers.

³ Der Regierungsrat bestimmt die Gebühren in einer Verordnung.

5. Vollzug

§ 34 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands; Ersatzvornahme

¹ Wird gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen verstossen, ordnet die zuständige Behörde die nötigen Massnahmen zur Beendigung des Verstosses oder zur Einhaltung der Vorschriften an.

² Die zuständige Behörde kann den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen, wenn:

- a) es zur Abwendung von Schäden, Störungen oder Gefahren nötig ist;
- b) Anordnungen nicht möglich oder nicht Erfolg versprechend sind oder
- c) ihre Anordnungen nicht befolgt werden.

³ Bei wiederholten Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen durch einen Gewerbebetrieb kann die zuständige Behörde diesen oder die betreffende Mitarbeiterin oder den betreffenden Mitarbeiter zeitweise von der gewerblichen Tätigkeit auf den Basler Friedhöfen ausschliessen.

§ 35 Strafbestimmung

¹ Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen und den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

§ 36 Haftung

¹ Für Unfälle und Sachschäden haftet das für den jeweiligen Friedhof zuständige Gemeinwesen nur insoweit, als eine gesetzliche Haftpflicht besteht.

6. Rechtspflege

§ 37 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der kantonalen Behörde betreffend Grabmäler kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung schriftlich begründet Einsprache bei der Leiterin oder beim Leiter der Stadtgärtnerei erhoben werden.

² Gegen alle anderen gestützt auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen erlassenen Verfügungen der kantonalen Behörde sowie gegen Einspracheentscheide nach Absatz 1 hiervor kann gemäss den §§ 41 ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 an das zuständige Departement rekurriert werden.

³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen ordnen das Rekursverfahren selber. Gegen letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der zuständigen Gemeindebehörden kann gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984 und des Organisationsgesetzes an den Regierungsrat rekurriert werden.

7. Schlussbestimmungen

§ 38 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die zu diesem Gesetz nötigen Ausführungsbestimmungen.

§ 39 Übergangsbestimmungen

¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige erstinstanzliche Verfahren unterstehen dem neuen Recht.

² Rechtsmittelverfahren unterstehen dem Recht, das für den erstinstanzlichen Entscheid massgebend war.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 aufgehoben.

Synopse Bestattungsgesetz

Version RR an GR	Änderungen JSSK	Version JSSK an GR
	Bestattungsgesetz (BestG)	
		<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr.13.0953.01 vom 27. August 2019 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 13.0953.02 vom 12. Februar 2020, <i>beschliesst:</i>
		I.
§ 1 Gegenstand und Zweck		
¹ Dieses Gesetz regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen.	¹ <i>unverändert</i>	¹ <i>unverändert</i>
² Es bezweckt, die schickliche und pietätvolle Bestattung und Beisetzung von Verstorbenen sicherzustellen.	¹ <i>unverändert</i>	² <i>unverändert</i>
	³ Der Vielfalt von Bestattungsritualen und persönlichen Bestattungswünschen ist im Rahmen der verfassungsmässigen Grundrechte Rechnung zu tragen.	³ Der Vielfalt von Bestattungsritualen und persönlichen Bestattungswünschen ist im Rahmen der verfassungsmässigen Grundrechte Rechnung zu tragen.
§ 2 Friedhöfe und Krematorium		
¹ Das Betreiben von Friedhöfen ist den Einwohnergemeinden vorbehalten.	¹ <i>unverändert</i>	¹ <i>unverändert</i>

Version RR an GR	Änderungen JSSK	Version JSSK an GR
<p>² Der Regierungsrat kann öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften mit kantonaler Anerkennung, deren Religion eine andere als die auf den öffentlichen Friedhöfen gebräuchliche Bestattungsart vorschreibt, die Erstellung eigener Bestattungsplätze auf privatem Areal und unter Gewährung einer minimalen Ruhezeit von 20 Jahren auf ihre eigenen Kosten bewilligen. Sollen solche Bestattungsplätze auf dem Gebiet der Gemeinden Bettingen oder Riehen zu liegen kommen, muss die Zustimmung der jeweiligen Gemeinde vorliegen.</p>	<p>² Der Regierungsrat kann öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften mit kantonaler Anerkennung <u>Körperschaften</u>, deren Religion oder Weltanschauung eine andere als die auf den öffentlichen Friedhöfen gebräuchlichen Bestattungsart Bestattungsrituale vorschreibt, die Erstellung eigener Bestattungsplätze auf privatem Areal und unter Gewährung einer minimalen Ruhezeit von 20 Jahren auf ihre eigenen Kosten bewilligen. Sollen solche Bestattungsplätze auf dem Gebiet der Gemeinden Bettingen oder Riehen zu liegen kommen, muss die Zustimmung der jeweiligen Gemeinde vorliegen.</p>	<p>² Der Regierungsrat kann Körperschaften, deren Religion oder Weltanschauung andere als die auf den öffentlichen Friedhöfen gebräuchlichen Bestattungsrituale vorsieht, die Erstellung eigener Bestattungsplätze auf privatem Areal und unter Gewährung einer minimalen Ruhezeit von 20 Jahren auf ihre eigenen Kosten bewilligen. Sollen solche Bestattungsplätze auf dem Gebiet der Gemeinden Bettingen oder Riehen zu liegen kommen, muss die Zustimmung der jeweiligen Gemeinde vorliegen.</p>
<p>³ Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Planungs-, Bau-, Umwelt- und Gesundheitsrechts, bleibt vorbehalten.</p>	<p>³ <i>unverändert</i></p>	<p>³ <i>unverändert</i></p>
<p>⁴ Der Kanton kann ein Krematorium betreiben. Er kann mit anderen Gemeinwesen Verträge betreffend die Übernahme von Kremationen und Abdankungen abschliessen.</p>	<p>⁴ <i>unverändert</i></p>	<p>⁴ <i>unverändert</i></p>
<p>§ 4 Anspruch auf unentgeltliche Bestattung im Kantonsgebiet</p> <p>¹ Alle Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Wohnsitz im Kantonsgebiet hatten, haben Anspruch auf eine entsprechend diesem Gesetz sowie den gestützt darauf erlassenen Bestimmungen unentgeltliche Bestattung und Beisetzung im Kanton.</p>	<p>¹ <i>unverändert</i></p>	<p>¹ <i>unverändert</i></p>

Version RR an GR	Änderungen JSSK	Version JSSK an GR
<p>² Kümmert sich niemand um eine im Kantonsgebiet verstorbene Person und ist diese nachweislich mittellos verstorben oder sind keine zur Kostentragung verpflichteten Verwandten vorhanden, erfolgt die Bestattung zu Lasten des Kantons, auch wenn kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung besteht.</p>	<p>² Kümmert sich niemand um eine <u>Ist eine nachweislich mittellose Person ohne Anspruch auf unentgeltliche Bestattung im Kantonsgebiet</u> verstorbene Person verstorben <u>und ist diese nachweislich mittellos verstorben</u> übernimmt niemand die Bestattungskosten oder sind keine <u>kann niemand zur Kostentragung verpflichteten Verwandten vorhanden</u> Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet werden, erfolgt die Bestattung <u>zu ebenfalls zu Lasten des Kantons, auch wenn kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung besteht.</u></p>	<p>² Ist eine nachweislich mittellose Person ohne Anspruch auf unentgeltliche Bestattung im Kantonsgebiet verstorben und übernimmt niemand die Bestattungskosten oder kann niemand zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet werden, erfolgt die Bestattung ebenfalls zu Lasten des Kantons.</p>
<p>§ 15 Wahl der Bestattungs- und Beisetzungsart</p> <p>¹ Die Bestattungs- und Beisetzungsart richtet sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen und des tatsächlich Möglichen nach dem Wunsch der verstorbenen Person.</p> <p>² Jede urteilsfähige, über 16 Jahre alte Person mit Wohnsitz im Kanton ist berechtigt zu bestimmen, wie sie bestattet und beigesetzt werden soll, und eine entsprechende Erklärung bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen. Diese Erklärung kann nur von der Person, die sie unterzeichnet hat, zurückgezogen werden.</p> <p>³ Gültige Erklärungen sind für die Anordnung der Bestattung und Beisetzung verbindlich, soweit diese unentgeltliche Leistungen des Kantons umfassen, durchführbar sowie kontrollierbar sind und ethischen Grundsätzen nicht widersprechen. Bei gebührenpflichtigen Leistungen sind die Anordnungen für die zuständigen Behörden nur insoweit verbindlich, als die Kostentragung sichergestellt ist.</p>	<p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² Jede urteilsfähige, über 16 Jahre alte Person mit Wohnsitz im Kanton ist berechtigt zu bestimmen, wie sie bestattet und beigesetzt werden soll, und eine entsprechende Erklärung bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen. Diese Erklärung kann nur von der Person, die sie unterzeichnet hat, zurückgezogen werden.</p> <p>³ <i>unverändert</i></p>	<p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² Jede urteilsfähige Person mit Wohnsitz im Kanton ist berechtigt zu bestimmen, wie sie bestattet und beigesetzt werden soll, und eine entsprechende Erklärung bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen. Diese Erklärung kann nur von der Person, die sie unterzeichnet hat, zurückgezogen werden.</p> <p>³ <i>unverändert</i></p>

Version RR an GR	Änderungen JSSK	Version JSSK an GR
<p>§ 16 Fehlende Erklärung der verstorbenen Person</p> <p>¹ Fehlt eine Erklärung der verstorbenen Person, so ist in der Regel die Entscheidung über die Bestattungs- und Beisetzungsart derjenigen Person massgebend, die als Ehegattin, als Ehegatte, als eingetragene Partnerin oder als eingetragener Partner mit der verstorbenen Person einen gemeinsamen Haushalt führte oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistete.</p>	<p>¹ Fehlt eine Erklärung der verstorbenen Person, so ist in der Regel die Entscheidung <u>Reihe nach berechnigt</u>, über die Bestattungs- und Beisetzungsart derjenigen Person massgebend, die als Ehegattin, als Ehegatte, als eingetragene Partnerin oder als eingetragener Partner mit der verstorbenen Person einen gemeinsamen Haushalt führte oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistete. <u>zu entscheiden:</u></p> <p>a) wer als Ehegattin, als Ehegatte, als eingetragene Partnerin oder als eingetragener Partner mit der verstorbenen Person einen gemeinsamen Haushalt führte oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistete;</p> <p>b) die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner;</p> <p>c) die Nachkommen über 16 Jahren, wenn sie mit der verstorbenen Person einen regelmässigen persönlichen Kontakt pflegten;</p> <p>d) die Eltern, wenn sie mit der verstorbenen Person einen regelmässigen persönlichen Kontakt pflegten;</p> <p>e) die Geschwister, wenn sie mit der verstorbenen Person einen regelmässigen persönlichen Kontakt pflegten;</p> <p>f) andere nahestehende Personen, wenn sie mit der verstorbenen Person einen regelmässigen persönlichen Kontakt pflegten.</p>	<p>¹ Fehlt eine Erklärung der verstorbenen Person, sind die folgenden Personen der Reihe nach berechnigt, über die Bestattungs- und Beisetzungsart der verstorbenen Person zu entscheiden:</p> <p>a) wer als Ehegattin, als Ehegatte, als eingetragene Partnerin oder als eingetragener Partner mit der verstorbenen Person einen gemeinsamen Haushalt führte oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistete;</p> <p>b) die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner;</p> <p>c) die Nachkommen über 16 Jahren, wenn sie mit der verstorbenen Person einen regelmässigen persönlichen Kontakt pflegten;</p> <p>d) die Eltern, wenn sie mit der verstorbenen Person einen regelmässigen persönlichen Kontakt pflegten;</p> <p>e) die Geschwister, wenn sie mit der verstorbenen Person einen regelmässigen persönlichen Kontakt pflegten;</p> <p>f) andere nahestehende Personen, wenn sie mit der verstorbenen Person einen regelmässigen persönlichen Kontakt pflegten.</p>

Version RR an GR	Änderungen JSSK	Version JSSK an GR
<p>² Im Übrigen sind ohne gegenteilige Anhaltspunkte die folgenden Personen der Reihe nach anordnungsberechtigt, wenn sie mit der verstorbenen Person einen gemeinsamen Haushalt führten oder mit ihr bis zu deren Tod einen regelmässigen persönlichen Kontakt pflegten:</p> <p>a) Kinder über 16 Jahren;</p> <p>b) Eltern und Geschwister über 16 Jahren;</p> <p>c) Grosseltern und Grosskinder über 16 Jahren;</p> <p>d) andere nahestehende Personen über 16 Jahren.</p> <p>³ Ist innert nützlicher Frist keine Anordnung erhältlich oder widersprechen sich gleichrangige Anordnungen, trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen unter Berücksichtigung der Traditionen der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person. In der Regel werden die Kremation und die Beisetzung in einem anonymen Gemeinschaftsgrab angeordnet.</p>	<p>² Im Übrigen sind Sind mehrere Personen gleichermaßen vertretungsberechtigt, dürfen die zuständigen Behörden ohne gegenteilige Anhaltspunkte die folgenden Personen der Reihe nach anordnungsberechtigt, wenn sie davon ausgehen, dass jede im Einverständnis mit der verstorbenen Person einen gemeinsamen Haushalt führten oder mit ihr bis zu deren Tod einen regelmässigen persönlichen Kontakt pflegten: anderen handelt.</p> <p>a) bis d) <i>gelöscht</i></p> <p>³ <i>unverändert</i></p>	<p>² Sind mehrere Personen gleichermaßen vertretungsberechtigt, dürfen die zuständigen Behörden ohne gegenteilige Anhaltspunkte davon ausgehen, dass jede im Einverständnis mit der anderen handelt.</p> <p>a) bis d) <i>gelöscht</i></p> <p>³ <i>unverändert</i></p>
<p>§ 25 Aufgaben im Friedhofwesen</p> <p>¹ Das Friedhofwesen umfasst alle für den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der öffentlichen Friedhöfe nötigen Aufgaben, insbesondere:</p> <p>a) die Vornahme von Beisetzungen;</p> <p>b) die Abgabe von Gräbern;</p>	<p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>a) – g) <i>unverändert</i></p>	<p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>a) – g) <i>unverändert</i></p>

Version RR an GR	Änderungen JSSK	Version JSSK an GR
<p>c) die Führung der Grab-, Bestattungs- und Friedhofregister sowie der Belegungspläne;</p> <p>d) die Friedhofplanung;</p> <p>e) die Rechnungsführung im Bereich des Friedhofwesens;</p> <p>f) die Pflege der Friedhofanlagen einschliesslich der Staatsgräber;</p> <p>g) der Erlass von Bewilligungen und anderen Verfügungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, dem Unterhalt und der Verwaltung der öffentlichen Friedhöfe sowie</p> <p>h) die Pflege und Weiterentwicklung der Bestattungskultur.</p>	<p>h) die Pflege und Weiterentwicklung der Bestattungskultur <u>Bestattungsrituale</u>.</p>	<p>h) die Pflege und Weiterentwicklung der Bestattungsrituale.</p>
<p>§ 26 Grabarten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bzw. das zuständige Gemeindeorgan regelt die Grabarten, die zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>² Diese Kompetenz kann delegiert werden.</p>	<p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² Diese Kompetenz kann <u>an das zuständige Departement</u> delegiert werden.</p>	<p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² Diese Kompetenz kann an das zuständige Departement delegiert werden.</p>
		<p>II.</p>
		<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>
		<p>III.</p>
		<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>
		<p>IV.</p>

Version RR an GR	Änderungen JSSK	Version JSSK an GR
		Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 aufgehoben.